

Bebauungsplan
„Gartenstraße, 1. Änderung“

- I. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der Bekanntmachung vom 26.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Nr. 24 S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) mit Wirkung vom 16.06.2007 und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) vom 22.10.2008 sowie der Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am 13.07.09.....den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gartenstraße, 1. Änderung“, als Satzung.
- II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften sind:
1. Nachstehende Festsetzungen in den §§ 1 - 3
 2. Begründung vom 2.07.09.....ist eine Beigabe zu diesem Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften.
- III. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften bezieht sich auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Gartenstraße“.

§ 2 Einfriedigungen

Einfriedigungen dürfen das Maß von 2,00 m, gemessen ab Hinterkante Gehweg, nicht übersteigen.

Um eine uneingeschränkte Sicht in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen von Straßen zu gewährleisten, darf die Einfriedigungshöhe im Kreuzungs- und Einmündungsbereich auf einer Länge von 5,00 m, gemessen ab Hinterkante Straße, max. 0,80 m betragen.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gartenstraße, 1. Änderung“ treten gem. § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplansatzung tritt der Bebauungsplan „Gartenstraße“ mit allen Änderungen insoweit außer Kraft, wie er den in dieser Bebauungsplansatzung getroffenen Regelung entgegensteht.

Ketsch, den 13.07.2009


Kappenstein,
Bürgermeister

Stand: Juli 2009

Ausgefertigt: